

Bekanntmachung

Nachfolgend wird der Wortlaut der Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) in der Fassung vom 25. Juni 2008 zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) vom 13. April 2017 bekanntgegeben.

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Punkt 29 c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht im Land Sachsen-Anhalt vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Salzlandkreises haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Salzlandkreises.
- (2) Innerhalb dieses Pflichtfahrgebietes dürfen Unternehmer und Fahrer in Auftrag gegebene Fahrten nur ablehnen, soweit die Verweigerungsgründe nach § 22 PBefG vorliegen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind dabei unbedingt einzuhalten.
- (3) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen bzw. nichtöffentlichen Verkehrsflächen sowie nicht von Schnee und Glatteis befreiten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Salzlandkreis gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem bzw. günstigerem Weg das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegende Ziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

§ 3 Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen dürfen im Salzlandkreis in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur auf den gekennzeichneten Taxenständen der Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden. Das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung nur in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder mit Genehmigung des Salzlandkreises gestattet.

- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (3) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Bei privater Nutzung einer Taxe oder bei Durchführung anderer Beförderungsleistungen mit der Taxe ist das Taxischild abzunehmen oder zu verdecken. Die Taxenstandplätze dürfen in diesen Fällen nicht benutzt werden.

§ 4 Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle des Taxiplatzes stehenden fahren zu lassen, muss diesem Taxi, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Fahraufträgen per Taxiruf und –funk.
- (3) Die Taxenstandplätze sind stets sauber zu halten. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben. Das Laufen lassen der Motoren ist untersagt.
- (4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenstand zu befahren und zu reinigen.

§ 5 Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle einer Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder die von ihm mitgeführten Tiere und Sachen in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

§ 6 Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann befördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 7 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Fahrern einzuhalten.
- (3) Werden Taxen für einen zeitlich begrenzten Zeitraum (1 Woche) nicht eingesetzt, sind die Ausfälle der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Ausfallzeit bekanntzugeben. Unfälle mit Personenschäden sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Sollen Taxen für einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Tage) nicht eingesetzt werden, ist zuvor schriftlich unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Zeitraums ein Antrag zur Befreiung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 4 PBefG) zu stellen.
- (4) Der Unternehmer hat täglich geeignete Nachweise über die Arbeitszeiten mit folgenden Angaben zu führen: amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe, Name des Fahrers, Beginn und Ende der Einsatzzeit. Diese Nachweise sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen Kontrollpersonen vorzulegen.

§ 8 Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

- (2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (3) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (5) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes nach den herrschenden Anschauungen stets ordentlich und sauber sein.
- (6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot (§ 1 (1), Ziff. 2 i.V.m. § 2 Ziff. 2b Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007) in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 9 Funkzentrale

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale weitere Fahraufträge entgegennehmen.
- (2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 10 Beförderungsentgelt

- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, Wartegeldern und Zuschlägen.
- (2) Für die Beförderung mit Taxen gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die Beförderungsentgelte gemäß Anlage 1. Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.
- (3) Für Fahrten die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor der Fahrt darauf hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die Tarife gemäß Absatz 2.
- (4) Für die Anfahrt bzw. Rückfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Anfahr geld erhoben, soweit die Beförderungsfahrt zur Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt bzw. in der Gemeinde des Betriebssitzes oder am Ort der Bereitstellung beginnt. Die Höhe des Anfahr geldes bei bestellten Fahrten ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Bei Bestellung eines Großraumtaxi (Fahrzeuge welche zur Beförderung von mehr als 5 und maximal 9 Personen - einschließlich Fahrer - bestimmt sind) wird ein Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.
- (6) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Salzlandkreises.

§ 11 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu erfolgen.
Das gilt nicht für die Berechnung von Sondervereinbarungen im Sinne von § 10 Absatz 6.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen, besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.
- (4) Bei Änderung der Entgelte sind die Fahrpreisanzeiger unverzüglich umzustellen und eichen zu lassen.

§ 12 Entrichten des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 EUR übersteigt oder der Taxifahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes hat.
- (2) Der Fahrgast kann nach § 368 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis vom Taxifahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - ladungsfähige Anschrift des Unternehmens
 - amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
 - kurze Angaben zu der gefahrenen Wegstrecke
 - bei einem Quittungsbetrag bis 150 € - das Bruttoentgelt plus Angabe des Mehrwertsteuersatzes
 - bei einem Quittungsbetrag über 150 € das Nettoentgelt plus den gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag
 - Datum und Unterschrift des Taxifahrers.

§ 13 Belehrung des Fahrpersonals

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Rechte und Pflichten eines Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, der Personalvorschriften des Fahrpersonals, der StVO und dieser Taxenordnung mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig zu belehren.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Der Taxifahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenverordnung werden auf Grund § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe erwirkt worden ist.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Salzlandkreis (Taxiverordnung) außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 1 Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Innerhalb dieser Frist sind beim Einsatz der Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, jeweils die alten Taxentarife anzuwenden. Die Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

Bernburg (Saale), den 13. April 2017

(Dienstsiegel)

Markus Bauer
Landrat

Anlage 1 – Taxen-Tarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt in EURO
1	Grundgebühr	
1a	Grundgebühr für Tagesfahrten (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	3,50 €
1b	Grundgebühr für Nachtfahrten (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie für Fahrten an Sonn- und Feiertagen	4,50 €
2	Entgelt für die Fahrleistung (Kilometer-Gebühr)	
2a	1. und 2. Kilometer	2,80 €
2b	ab 3. Kilometer	2,00 €
3	Wartezeit pro Stunde	24,00 €
4	Zuschlag Anfahrgeld (vorbehaltlich § 10 (4)). Das pauschale Anfahrgeld wird nur berechnet, wenn die bestellte Fahrt außerhalb der Betriebs- sitzgemeinde des Unternehmens beginnt und endet.	5,00 €
5	Zuschlag Bestellung eines Großraumtaxi (Fahrzeuge welche zur Beförderung von mehr als 5 und max. 9 Personen – einschließlich Fahrer – bestimmt sind)	5,00 €